

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

4267K – SCHADENURSACHEN

(wenn Baubeginn vor Versicherungsbeginn)

In Ergänzung zu Art. 5 der Allgemeinen Bedingungen (BW 1/95 bzw. BW 2/95) ist vereinbart, dass sich der Versicherungsschutz ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden oder Verluste erstreckt, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die am Versicherungsort vor Versicherungsbeginn entstanden sind.